

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenbucko für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.02.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen.

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

|                                    |                  |
|------------------------------------|------------------|
| ordentlichen Erträge auf           | 1.127.700,00 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf      | 1.062.400,00 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf      | 0,00 EUR         |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 EUR         |

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

|                  |                  |
|------------------|------------------|
| Einzahlungen auf | 1.131.100,00 EUR |
| Auszahlungen auf | 1.050.800,00 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|  |                  |
|--|------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 1.078.700,00 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 992.600,00 EUR   |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit             | 52.400,00 EUR    |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit             | 52.400,00 EUR    |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | 0,00 EUR         |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | 5.800,00 EUR     |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 EUR         |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0,00 EUR         |

### **§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) | 220 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                            | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 280 v.H. |

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorhergehenden Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 10.000,00 Eurofestgesetzt.

## § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

## § 7

Die Haushaltssatzung wurde am 01.03.2012 beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kommunalaufsicht, angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme im Amt Schlieben, Kämmererei, Zimmer 105, Herzberger Straße 07, Schlieben, aus.

Schlieben, den 23.02.2012

  
Schülzke  
Amtdirektorin